



Deponie Konstanz-Dorfweihen Luftaufnahme: Eberhard Ose

PRÜFUNGSBERICHT 2023

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2023

DES EIGENBETRIEBS ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Neufassung des Eigenbetriebsrechts.....	3
1.2.2	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.3	Organe und Betriebsleitung.....	4
1.2.4	Beschäftigte des Eigenbetriebs.....	4
1.2.5	Organisation der Sonderkasse/Buchführung.....	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	5
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2022.....	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	5
2	Prüfungsbemerkungen	6
2.1	Erfolgsrechnung 2023	6
2.1.1	Ergebnis der Erfolgsrechnung	6
2.1.2	Erträge.....	6
2.1.3	Aufwendungen.....	7
2.2	Liquiditätsrechnung 2023	7
2.2.1	Ergebnis der Liquiditätsrechnung	7
2.2.2	Entwicklung der Liquiditätslage	8
2.3	Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2023	9
2.3.1	Veränderung der Bilanz zum Vorjahr.....	9
2.3.2	Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen.....	9
2.4	Anhang	12
2.5	Lagebericht	12
2.6	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2023.....	13
2.6.1	Wirtschaftsplan 2023	13
2.6.2	Einhaltung des Erfolgsplans	13
2.6.3	Einhaltung des Liquiditätsplans	14
2.7	Berichtswesen.....	16
2.8	Kalkulation der Abfallgebühren	16
2.8.1	Stand der Gebührenkalkulation.....	16
2.8.2	Kostenüberdeckungen für den Bemessungszeitraum 2022 bis 2023.....	17
2.8.3	Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG.....	17
2.9	Deponienachsorgekosten	18
3	Schlussbemerkungen	19

1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs

Die Stadt- und Landkreise sind nach § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 LKreiWiG verpflichtet, die in ihren Gebieten anfallenden Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen. Der Landkreis Konstanz hat diese Pflichtaufgabe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs als „Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ organisiert.

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren an private Unternehmen vergeben.

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb und die Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet derzeit nicht statt. Für die Deponie Konstanz-Dorfweiher ist der künftige Weiterbetrieb für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt als Deponie der Deponieklasse II aber geplant.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle (mit Ausnahme der Problemstoffe) zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Neufassung des Eigenbetriebsrechts

Das für den Eigenbetrieb maßgebende Eigenbetriebsrecht wurde im Jahr 2020 novelliert. Das Eigenbetriebsrecht besteht aus dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und (da die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach § 12 Absatz 3 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen können) aus der Eigenbetriebsverordnung-HGB sowie der Eigenbetriebsverordnung-Doppik. In der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes wurde festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen soll. Für den Abfallwirtschaftsbetrieb findet daher die Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) Anwendung.

Ziel der Neuregelung des Eigenbetriebsrechts war, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse zu aktualisieren und an die Regelungen der Kommunalen Doppik anzupassen. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung ist, dass der bisherige Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt wurde. Die neuen gesetzlichen Vorschriften waren für den Eigenbetrieb erstmals für das Jahr 2023 anzuwenden.

1.2.2 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als

Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere EigBG und EigBVO-HGB) hinaus in der Eigenbetriebsatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 18. Oktober 2021 geregelt.

1.2.3 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung wurde bis zum 30. September 2023 von Herrn Gebhard Schulz wahrgenommen. Mit Beschluss vom 22. Mai 2023 hat der Kreistag Frau Ann-Kathrin Jetter ab 1. Oktober 2023 zur neuen Betriebsleiterin bestellt. Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.4 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Im Jahr 2023 betrug der durchschnittliche Personalbestand 12 Mitarbeiter. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung sowie Leistungen der zentralen Dienste und IT).

1.2.5 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30. April 2009 wurde mit Gründung des Eigenbetriebs zum 1. Januar 2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKrO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2023 in der Fassung vom 3. April 2024 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO-HGB), der Erfolgsrechnung (§ 9 EigBVO-HGB), der Liquiditätsrechnung (§ 10 EigBVO-HGB), dem Anhang (§ 11 EigBVO-HGB) sowie dem Lagebericht (§ 12 EigBVO-HGB). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt und am 2. Mai 2024 dem Landrat vorgelegt und an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2022

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 17. Juli 2023. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 5. August 2023 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 7. August 2023 bis einschließlich 15. August 2023 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuletzt im Jahr 2022 die Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 des Eigenbetriebs geprüft (allgemeine Finanzprüfung). Der Prüfungsbericht der GPA vom 20. Februar 2023 wurde zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 8. Mai 2023 und im Kreistag vom 22. Mai 2023 den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis gegeben.

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2016 bis 2020 fand im Jahr 2021 statt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 3. August 2022 wurde zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Technischen und Umweltausschuss vom 27. März 2023 und im Kreistag vom 22. Mai 2023 den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis gegeben.

2 Prüfungsmerkungen

2.1 Erfolgsrechnung 2023

2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist für 2023 einen Jahresüberschuss von 702.856 EUR aus. Dieser Überschuss ist zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr bestimmt. Der Verlustvortrag stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017 und stellt grundsätzlich die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9). Der Verlustvortrag hat sich damit planmäßig von 4,2 Mio. EUR auf 3,5 Mio. EUR reduziert.

Neben dem eingeplanten Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags ist für 2023 ein Fehlbetrag von - 296.625 EUR entstanden. Dieser Fehlbetrag wurde durch eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung gedeckt.

Als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung darf der Abfallwirtschaftsbetrieb nach § 14 Abs. 1 KAG nur kostendeckend wirtschaften. Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen, die durch zu hohe oder zu geringe Gebühreneinnahmen entstanden sind, sind in den Folgejahren auszugleichen und entsprechend § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenzahler zurückzugeben bzw. nachzufordern (siehe Ziffer 2.8.3). Bei dem in 2023 entstandenen Fehlbetrag von -296.625 EUR handelt es sich um eine gebührenrechtliche Kostenunterdeckung, die aus der Gebührenaussgleichsrückstellung gedeckt wurde (siehe Ziffer 2.8.2).

Im Erfolgsplan 2023 wurde noch von einer Kostenunterdeckung von rund 328.268 EUR ausgegangen. Das Ergebnis hat sich daher gegenüber der Planung um rund 32.000 EUR verbessert. Zu den Planabweichungen wird auf Ziffer 2.6.2 des Berichts verwiesen.

2.1.2 Erträge

Im Jahr 2023 wurden Erträge in Höhe von rund 14,4 Mio. EUR erzielt. Bei den Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die für das Jahr 2023 festgesetzten Abfallgebühren von rund 11,7 Mio. EUR. Weitere wesentliche Ertragspositionen sind die Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall mit rund 1,4 Mio. EUR und der Ausgleich der Gebührenüberschüsse der Vorjahre entsprechend der Gebührenkalkulation mit rund 591.000 EUR. Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt damit grundsätzlich über eine stabile und planbare Ertragslage. Im Wesentlichen sind die Erträge von der Entwicklung der Abfallmengen abhängig.

Die Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 287.000 EUR zurückgegangen. Die Erlöse aus der Abfallverwertung waren rund 1,5 Mio. EUR geringer. Positiv auf die Erträge (rund 857.000 EUR) hat sich ausgewirkt, dass 2023 keine Gebührenüberschüsse der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurden, sondern zur Deckung des Fehlbetrags eine Entnahme aus dieser Rückstellung erfolgte (siehe Ziffer 2.1.1).

Insgesamt ist die Entwicklung der Erträge im Jahresabschluss 2023 ab Ziffer 4.3.7 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.1.3 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen von insgesamt rund 13,7 Mio. EUR handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von rund 10,9 Mio. EUR. Diese Kosten sind weitgehend durch langjährige Verträge festgelegt (siehe Jahresabschluss 2023, Seite 34, Übersicht der Verträge). Weitere wesentliche Aufwandspositionen sind die Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien (einschließlich der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge) mit rund 814.000 EUR, die Auszahlung der Verwertungserlöse an die Gemeinden mit rund 1 Mio. EUR und die Personalaufwendungen mit rund 800.000 EUR.

Die Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 287.000 EUR zurückgegangen. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Aufwendungen für die Abfallentsorgung zurückzuführen.

Die Entwicklung der Aufwendungen ist im Jahresabschluss 2023 ab Ziffer 4.3.9 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.2 Liquiditätsrechnung 2023

2.2.1 Ergebnis der Liquiditätsrechnung

Mit der Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts ab dem Jahr 2023 ist gem. § 10 EigBVO-HGB für den Jahresabschluss 2023 erstmals eine Liquiditätsrechnung (Kapitalflussrechnung) aufzustellen. Die Liquiditätsrechnung soll die Mittelherkunft und Mittelverwendung der liquiden Mittel (Zahlungsströme) darstellen und löst die bisherige Vermögensplanabrechnung ab.

In der Liquiditätsrechnung werden die Zahlungsströme nach der laufenden Geschäftstätigkeit (Ein- und Auszahlungen der Erfolgsrechnung), nach der Investitionstätigkeit und nach der Finanzierungstätigkeit unterschieden. Es werden entsprechend folgende Ergebnisse ausgewiesen:

- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Nach Zusammenfassung dieser Zahlungsströme wird der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres ermittelt.

Die Liquiditätsrechnung weist für 2023 einen Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit von -2.031.842 EUR aus. Dieser negative Betrag ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass 2023 gebührenrechtlich eine Kostenunterdeckung von rund 297.000 EUR entstanden ist und gleichzeitig entsprechend der Gebührenkalkulation zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren ein Betrag von rund 591.000 EUR aus der Gebührenausgleichsrückstellung entnommen wurde. Daneben lag zum 31. Dezember 2022 ein hoher Bestand an Verbindlichkeiten aus Liefer- und Dienstleistungen vor, wodurch sich Auszahlungen von 2022 in das Jahr 2023 verschoben haben.

Im Bereich der Investitionstätigkeit wird ein Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von 291.229 EUR ausgewiesen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (insbesondere die Tilgungsrate des an den Landkreis gewährten Darlehens von 252.000 EUR und Zinsen aus Geldanlagen von rund 151.000 EUR) lagen deutlich über den getätigten Investitionen von rund 113.000 EUR.

Ein Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit wird in der Liquiditätsrechnung des Abfallwirtschaftsbetriebs nicht ausgewiesen. Hier werden insbesondere die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und Investitionszuweisungen und die Tilgung von Krediten dargestellt. Da der Abfallwirtschaftsbetrieb bisher zur Finanzierung der Investitionen nicht auf Kreditaufnahmen angewiesen war, ergeben sich keine Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

2.2.2 Entwicklung der Liquiditätslage

In der Liquiditätsrechnung wird ein Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres von 16.767.161 EUR ausgewiesen. Damit verfügt der Eigenbetrieb auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum über ausreichend liquide Mittel, um jederzeit die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherstellen zu können (§ 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 1 GemO).

Für die langfristige Betrachtung der Liquiditätslage sind neben dem Kassenbestand die weiteren Finanzierungsmittel, wie die mittelfristig zur Verfügung stehende Ausleihung an den Landkreis und die Forderungen zu berücksichtigen. Diesen ist der Finanzierungsbedarf gegenüberzustellen, der im Wesentlichen aus der Rückstellung für die Deponienachsorge und der Gebührenausgleichsrückstellung sowie den Verbindlichkeiten besteht.

Für die langfristige Betrachtung der Liquidität ergibt sich zum 31. Dezember 2023 folgendes Bild.

Langfristig fehlende Finanzierungsmittel (in EUR)

	31.12.2022	31.12.2023
Ausleihung an Landkreis	1.764.000	1.512.000
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	1.626.172	1.586.708
Kassenbestand	18.507.774	16.767.161
Summe Finanzierungsmittel	21.897.946	19.865.869
Rückstellungen	25.416.792	24.084.433
Verbindlichkeiten	2.125.788	788.077
Summe Finanzierungsbedarf	27.542.580	24.872.510
Fehlende Finanzierungsmittel	-5.644.634	-5.006.641

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 langfristig rund 5 Mio. EUR an Finanzierungsmitteln fehlen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr (rund 5,6 Mio. EUR) eine Verbesserung von rund 638.000 EUR dar.

Bei den langfristig fehlenden Finanzierungsmitteln handelt es sich im Wesentlichen um die noch nicht angesparten Mittel für die Deponienachsorge, welche entsprechend den in der Nachsorgekostenberechnung enthaltenen Beträgen planmäßig noch angespart werden (siehe Ziffer 5.8.9 des Jahresabschlusses 2023). Bei planmäßigem Verlauf werden damit langfristig ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Die fehlenden Finanzierungsmittel spiegeln sich auch auf der Aktivseite der Bilanz in dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rund 3,5 Mio. EUR wider (siehe Ziffer 2.3.2 „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“).

Soweit die liquiden Mittel 2023 nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt. Nach § 12 Abs. 4 EigBG und § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel

ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren dementsprechend zum Jahresende insgesamt 16,1 Mio. EUR als Fest- bzw. Termingelder mit unterschiedlichen Laufzeiten angelegt. Mit diesen Geldanlagen konnte 2023 ein Ertrag (Zinseinnahmen) von rund 151.000 EUR erwirtschaftet werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kassenmittel kann damit bestätigt werden.

2.3 Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2023

2.3.1 Veränderung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

In der folgenden Tabelle sind die Veränderungen der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich (EUR)

Aktiva	31.12.2022	31.12.2023	Vergleich
Anlagevermögen	3.159.209	2.979.126	-180.083
davon: Sachanlagen/Immaterielles Vermögen	1.395.209	1.467.126	71.917
davon: Finanzanlagen (Darlehen an Landkreis)	1.764.000	1.512.000	-252.000
Umlaufvermögen	20.133.946	18.353.869	-1.780.077
davon: Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.626.172	1.586.708	-39.464
davon: Kassenbestand, Bankguthaben	18.507.774	16.767.161	-1.740.613
Rechnungsabgrenzungsposten	32.281	25.226	-7.055
Kapitalfehlbetrag	4.217.144	3.514.288	-702.856
Passiva	31.12.2022	31.12.2023	Vergleich
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	25.416.792	24.084.433	-1.332.359
davon: Rückstellung Deponienachsorge	23.261.193	22.813.916	-447.277
davon: Gebührenausgleichsrückstellung	2.039.659	1.151.825	-887.834
Verbindlichkeiten	2.125.788	788.077	-1.337.711
Bilanzsumme	27.542.580	24.872.510	-2.670.070

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2023 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Hierzu wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.

2.3.2 Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Nach § 7 EigBVO-HGB finden für die Bilanz des Eigenbetriebs die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass diese Ansatz- und Bewertungsvorschriften beachtet wurden. Zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf Folgendes hingewiesen.

Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden knapp 1,5 Mio. EUR Sachanlagen ausgewiesen. Darunter fallen im Wesentlichen die Deponieanlagen. Als Finanzanlagen ist eine Ausleihung an den Landkreis (ehemaliges inneres Darlehen) mit rund 1,5 Mio. EUR enthalten.

Neben Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung (rund 13.000 EUR) und Maschinen und technische Anlagen (rund 9.100 EUR) sind in 2023 weitere Ausgaben für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher von rund 90.800 EUR im Anlagevermögen hinzugekommen.

Dem stehen Abschreibungen von rund 39.500 EUR und die Tilgung der Ausleihung an den Landkreis von 252.000 EUR gegenüber. Das Anlagevermögen ist damit gegenüber dem Vorjahr um rund 180.100 EUR auf knapp 3 Mio. EUR zurückgegangen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Abschreibungen und die Tilgungsbeträge richtig erfasst wurden.

Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Umlaufvermögen sind zum 31. Dezember 2023 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von knapp 1,6 Mio. EUR ausgewiesen. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr minimal verringert und bewegt sich in dem für den Abfallwirtschaftsbetrieb üblichen Rahmen.

Der Forderungsbestand setzt sich zum großen Teil aus Abfallgebühren (rund 1,1 Mio. EUR), die im Dezember 2023 festgesetzt wurden aber erst im Januar 2024 fällig waren, und aus Verwertungserlösen für Wertstoffe (rund 70.000 EUR) zusammen. Hinzu kommen Forderungen gegenüber den Betreibern des Dualen Systems, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung von PPK (rund 442.000 EUR). Bei den restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einzelne Vorgänge, die unter anderem zur periodengerechten Abgrenzung von Einzahlungen dienen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Forderungen zeitnah Anfang 2023 ausgeglichen wurden.

Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2023 wider.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	1.385.577	1.538.569	2.857.124	647.300
Geldanlagen	15.494.650	16.149.650	15.649.650	16.118.861
Summe	16.881.227	17.689.219	18.507.774	16.767.161

Während der Abfallwirtschaftsbetrieb in den letzten Jahren kontinuierlich liquide Mittel aufgebaut hat, haben sich diese im 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,7 Mio. EUR auf insgesamt rund 16,8 Mio. EUR verringert. Zur Entwicklung der Liquiditätslage wird auf Ziffer 2.2.2 verwiesen.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)

In der Bilanz wird zum 31. Dezember 2023 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 3.514.288 EUR ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag (ursprünglich ein Betrag von 8.207.224 EUR) stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge im Jahr 2017 und stellt dem Grunde nach die bisher noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar.

Mangels Eigenkapital wird der aus dem Jahr 2017 stammende Verlustvortrag nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, sondern erscheint als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite.

Es ist vorgesehen, den Fehlbetrag planmäßig entsprechend den im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparraten abzubauen. In der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2025 ist entsprechend ein Ansparzeitraum für den Abbau dieses Fehlbetrags bis zum Jahr 2028 vorgesehen. Auf die Darstellung im Jahresabschluss 2023 unter Ziffer 5.8.9 wird verwiesen.

Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der Erfolgsrechnung darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb wird kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte damit bei der Gründung des Eigenbetriebs auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden.

Rückstellungen

Bei den Rückstellungen von insgesamt rund 24 Mio. EUR werden im Wesentlichen die Gebührenaussgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

Rückstellungen	31.12.2022	31.12.2023
Gebührenaussgleichsrückstellung	2.039.659	1.151.825
Rückstellung für Deponienachsorge	23.261.193	22.813.916
Sonstige Rückstellungen	115.939	118.692
Summe	25.416.792	24.084.433

In der Gebührenaussgleichsrückstellung ist die Kostenüberdeckung von rund 1,2 Mio. EUR enthalten, die insgesamt nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührensschuldner zurückzugeben ist. Zur Zusammensetzung der Rückstellung wird auf Ziffer 2.8.3 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt (siehe Ziffer 2.9).

Die sonstigen Rückstellungen dienen im Wesentlichen der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen, insbesondere für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Steuerverbindlichkeiten.

Es kann bestätigt werden, dass die Rückstellungen sachgerecht gebildet wurden.

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs von rund 800.000 EUR handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung. Davon entfallen allein rund 500.000 EUR auf die Abrechnung der Kosten für die Abfallentsorgung, die erst in 2024 fällig wurden und rund 136.000 EUR auf die Abrechnung von Wertstoffen und PPK mit den Kommunen des Landkreises zum Jahresende 2023.

Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2024 ausgeglichen wurden. Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.4 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2023 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält.

2.5 Lagebericht

Nach § 12 EigBVO-HGB gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 ff HGB sinngemäß und die weiteren in § 12 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Im Jahresabschluss wird im Lagebericht unter Ziffer 5.1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2023) und Ziffer 5.2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024) insbesondere auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2024/2025: Anhebung der Gebühren für Rest-, Sperrmüll und Biomüll von 179 EUR/t auf 199 EUR/t,
- Ergebnis der Ausschreibung der Verträge zur Bioabfallverwertung ab 1. Juni 2025: Kreistag stimmt der Vergabe an die Firma RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen, zu,
- landesweite Aktion „Keine Fremdstoffe im Biomüll“,
- Entwicklung der Erlöse für Wertstoffe,
- Stand des Klageverfahrens PPK gegen den Systembetreiber Reclay Systems GmbH,
- Stand der Arbeiten für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt,
- Rückbau Biogasanlage,
- Neuvergabe Containergestellung für Transportleistungen für den Hausmüll zur Kehrrichtverbrennungsanlage Thurgau,

- Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab 1. Januar 2024,
- Ausschreibung LVP-Sammlung ab 1. Januar 2025,
- Kommunale Textilsammlung ab 1. Januar 2025,
- Chargenanalysen beim Bioabfall im Laufe des Jahres 2024,
- Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplanes Baden-Württemberg im Laufes des Jahres 2024.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 12 EigBVO-HGB geforderten Angaben enthalten.

2.6 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2023

2.6.1 Wirtschaftsplan 2023

Der Wirtschaftsplan 2023, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht, wurde entsprechend § 14 EigBG fristgerecht am 5. Dezember 2022 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses über den Wirtschaftsplan mit Erlass vom 28. Februar 2023 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 500.000 EUR. Kassenkredite wurden jedoch nicht benötigt.

2.6.2 Einhaltung des Erfolgsplans

Im Erfolgsplan wurde mit einem Überschuss von 374.589 EUR gerechnet. Darüber hinaus war eine weitere Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung von 328.267 EUR vorgesehen, um insgesamt den Verlustvortrag aus dem Vorjahr (siehe Ziffer 2.2.2, „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) planmäßig in Höhe von 702.856 EUR tilgen zu können.

Im Ergebnis wurde tatsächlich ein Überschuss von 406.231,22 EUR erzielt. Für die geplante Tilgung des Verlustvortrags von 702.856 EUR war daher nur eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung von 296.625 EUR erforderlich.

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung hat sich damit gegenüber der Planung geringfügig um rund 32.000 EUR verbessert.

Die Darstellung der Erfolgsrechnung weicht von der Darstellung im Erfolgsplan ab. Im Erfolgsplan wurde die Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung nachrichtlich bei der Verwendung des Jahresüberschusses angegeben. In der Erfolgsrechnung wurde die Entnahme aus der Rückstellung bereits gebucht und ist in den Umsatzerlösen enthalten.

Die Abweichungen zwischen den Planansätzen 2023 und dem Ergebnis der Erfolgsrechnung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2023 mit Erfolgsrechnung (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	14.806.065	13.959.074	-846.991
davon: Abfallgebühren	12.441.428	11.699.807	-741.621
davon: Verwertungserlöse (E-Schrott, PPK, Holz, Schrott)	1.543.148	1.367.245	-175.903
sonstige betriebliche Erträge	1.000	10.586	9.586
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	69.500	150.607	81.107
Summe Erträge	14.876.565	14.120.267	-756.298
Materialaufwand	13.144.958	12.121.410	-1.023.548
davon: Aufwand für Entsorgung	11.786.009	10.935.710	-850.299
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung	674.475	600.894	-73.581
davon: Abrechnung Verwertungserlöse Gemeinden	1.206.000	1.032.083	-173.917
Personalaufwand	764.187	801.161	36.974
Abschreibungen	36.211	39.459	3.248
sonstige betriebliche Aufwendungen	555.000	747.761	192.761
Steuern	1.620	4.245	2.625
Summe Aufwendungen	14.501.976	13.714.036	-787.940
Ergebnis	374.589	406.231	31.642
Ergebnisverwendung: Tilgung Verlustvortrag	702.856	702.856	0
Ergebnisverwendung: Gebührenausgleichsrückstellung	-328.267	-296.625	31.642

Die Abweichungen gegenüber der Planung sind im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Aufgrund rückläufiger Abfallmengen (Rückgang gegenüber der Planung um rund 4.300 t) sind die Erträge bei den Abfallgebühren um rund 742.000 EUR gegenüber der Planung geringer ausgefallen. Entsprechend sind aber auch die Aufwendungen für die Entsorgung um rund 850.000 EUR geringer ausgefallen.
- Die Verwertungserlöse für PPK, Altholz und Altmittel sind gegenüber der Planung um rund 176.000 EUR zurückgegangen. Entsprechend hat sich auch die Erstattung dieser Erlöse an die Gemeinden verringert (um rund 174.000 EUR).

Insgesamt sind die Planabweichungen nachvollziehbar und schlüssig im Jahresabschluss unter Ziffer 5.8 erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2023 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.6.3 Einhaltung des Liquiditätsplans

Der Liquiditätsplan sah insgesamt eine Abnahme des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres von 928.103 EUR vor. Die Liquiditätsrechnung weist jetzt im Ergebnis tatsächlich eine Abnahme des Finanzierungsmittelbestandes von 1.740.613 EUR aus. Der Finanzierungsmittelbestand zum Stichtag 31.12.2023 hat sich damit gegenüber dem Plan um rund 813.000 EUR verschlechtert.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen der Liquiditätsrechnung zum Liquiditätsplan dargestellt.

Vergleich Liquiditätsplan 2023 mit Liquiditätsrechnung (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-702.102	-2.031.842	-1.329.740
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	252.167	404.093	151.926
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	478.168	112.865	-365.303
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-226.001	291.229	517.230
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-928.103	-1.740.613	-812.510

Der Rückgang des Finanzierungsmittelbestandes um rund 813.000 EUR zum Jahresende ist im Wesentlichen auf den gegenüber der Planung um rund 1,3 Mio. höheren Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit zurückzuführen. Ursache hierfür war ein hoher Bestand an Verbindlichkeiten aus Liefer- und Dienstleistungen aus dem Vorjahr 2022, welche erst in 2023 zur Zahlung fällig wurden.

Beim Finanzierungsmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit hat sich dagegen eine Verbesserung um rund 517.000 EUR ergeben. Anstelle des geplanten Finanzierungsmittelbedarfs von -226.000 EUR ist ein Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von rund 291.000 EUR entstanden.

Im Wirtschaftsplan 2023 waren Investitionen in Höhe von 478.168 EUR eingeplant. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Vorhaben:

- Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher 393.168 EUR
- Erneuerung Heizung Wertstoffhof Singen-Rickelshausen 75.000 EUR
- Betriebs- und Geschäftsausstattung 10.000 EUR

Tatsächlich betragen die Auszahlungen für Investitionen insgesamt nur rund 113.000 EUR.

Für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher sind rund 91.000 EUR angefallen und für die Beschaffung von Maschinen und Betriebs- und Geschäftsaufwendungen wurden rund 21.000 EUR benötigt. Die Erneuerung der Heizungsanlage für den Wertstoffhof Singen-Rickelshausen (PV-Anlage und Wärmepumpe) wurde dagegen auf das Jahr 2027 verschoben.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten konnten Mehreinzahlungen von rund 152.000 EUR erzielt werden. Dies ist auf höhere Zinserträge aus den Geldanlagen des Abfallwirtschaftsbetriebs zurückzuführen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für 2023 keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind.

2.7 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 18. September 2023 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2023 mit Stand zum 30. Juni 2023 vorgelegt.

Der Finanzbericht ging in seiner Halbjahresprognose für das Jahr 2023 von einer Kostenunterdeckung von rund 413.000 EUR aus. Tatsächlich betrug die Kostenunterdeckung zum Jahresabschluss rund 297.000 EUR, das Ergebnis hat sich damit gegenüber der Planung (Kostenunterdeckung 328.000 EUR) leicht verbessert.

Bei der Halbjahresprognose wurden schon die gegenüber der Planung geringeren Abfallmengen hauptsächlich beim Bio-, Rest- und Sperrmüll und die dadurch geringeren Entsorgungskosten berücksichtigt. Ebenso wurde in der Halbjahresprognose auf die rückläufigen Verwertungserlöse für PPK, Altholz und Altmetall hingewiesen.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass der Finanzbericht die wesentlichen Vorgänge aus dem Jahr 2023 enthielt.

2.8 Kalkulation der Abfallgebühren

2.8.1 Stand der Gebührenkalkulation

Nach § 14 Abs. 2 KAG können Abfallgebühren für einen mehrjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die letzte Kalkulation der Abfallgebühren erfolgte im Jahr 2023 für den Bemessungszeitraum der Jahre 2024 bis 2025. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde mit dem Kreistagsbeschluss vom 17. Juli 2023 die Regelabfallgebühr von zuletzt 179 EUR je Tonne auf 199 EUR je Tonne ab dem Jahr 2024 angehoben.

Der Gebührensatz für die Regelabfallgebühr hat sich damit bereits zum zweiten Mal in Folge deutlich erhöht. Bereits mit der Kalkulation für den vorangegangenen Bemessungszeitraum der Jahre 2022 bis 2023 war eine Erhöhung von 166 EUR auf 179 EUR je Tonne verbunden.

Die Erhöhung der Gebühren ist im Wesentlichen mit Kostensteigerungen begründet. Beispielsweise haben sich allein die Kosten der Abfallentsorgung durch beauftragte Unternehmen gegenüber dem Vorjahr 2022 von durchschnittlich rund 151 EUR je Tonne auf rund 167 EUR je Tonne erhöht.

Die Notwendigkeit zur Erhöhung der Gebühren zeigt sich auch an dem gebührenrechtlichen Ergebnis des Jahres 2023. Für das Jahr 2023 ist erstmals eine Kostenunterdeckung von rund 297.000 EUR entstanden (siehe Ziffer 2.8.2). Der für das Jahr 2023 Gebührensatz von 179 EUR war daher zu gering bemessen.

Ein Entwurf der Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum der Jahre 2024 bis 2025 lag dem RPA zur Prüfung vor. Es kann bestätigt werden, dass die Kalkulation sachgerecht und systematisch erstellt wurde. Die nächste Kalkulation der Abfallgebühren wird voraussichtlich im Jahr 2025 für den Bemessungszeitraum ab dem Jahr 2026 erfolgen.

2.8.2 Kostenüberdeckungen für den Bemessungszeitraum 2022 bis 2023

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind nach § 14 Abs. 2 KAG die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Zur Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ist für jedes Jahr des Bemessungszeitraums das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln. Für das Jahr 2022 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von 560.311 EUR (Überschuss) festgestellt (siehe Jahresabschluss 2022, Ziffer 4.3). Für das Jahr 2023 wurde nun ein negatives gebührenrechtliches Ergebnis (Fehlbetrag) von - 296.625 EUR festgestellt (siehe Jahresabschluss 2023, Ziffer 5.3). Es kann bestätigt werden, dass das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2023 nachvollziehbar ermittelt wurde.

Zusammen ergeben die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 für den gesamten Bemessungszeitraum eine Kostenüberdeckung von 263.686 EUR. Diese ist innerhalb von fünf Jahren, also spätestens bis zum Jahr 2028, auszugleichen.

Im Jahresabschluss 2022 wurde das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2022 von 560.311 EUR (Überschuss) direkt der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt. Im Jahresabschluss 2023 wurde der als gebührenrechtliches Ergebnis festgestellte Fehlbetrag von - 296.625 EUR durch eine Entnahme aus der Rückstellung gedeckt. Es kann damit betätigt werden, dass der Rückstellung die für den gesamten Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation der Jahre 2022 bis 2023 entstandene Kostenüberdeckung von 263.686 EUR vollständig zugeführt wurde.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG stellt auf die sich am Ende des Gebührenbemessungszeitraums ergebenden Kostenüberdeckungen ab. Im Fall einer mehrjährigen Gebührenbemessung kann sich daher erst am Ende des letzten Jahres des Gebührenbemessungszeitraums für diesen eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung und somit eine zu passivierende Ausgleichsverpflichtung ergeben. Dies bedeutet, dass die gebührenrechtlichen Ergebnisse der einzelnen Jahre künftig nicht jährlich der Rückstellung zuzuführen (oder zu entnehmen) sind, sondern erst am Ende des mehrjährigen Bemessungszeitraums die für den Bemessungszeitraum festgestellte Kostenüberdeckung (bzw. Kostenunterdeckung).

2.8.3 Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind die für die einzelnen Bemessungszeiträume festgestellten Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt über die Gebührenkalkulation, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Zum 31. Dezember 2023 bestehen noch folgende nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen:

Kostenüberdeckungen (in EUR)

Bemessungszeitraum	
2018 bis 2019	112.332
2020 bis 2021	775.807
2022 bis 2023	263.686
Kostenüberdeckung zum 31.12.2023	1.151.825

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckungen bisher fristgerecht innerhalb der vorgeschriebenen fünf Jahre entsprechend § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen wurden. In Summe bestehen zum 31. Dezember 2023 Kostenüberdeckungen von 1.151.825 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz enthaltenen Gebührenausgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.3.2, „Rückstellungen“).

Ein Teil dieser Kostenüberdeckung wurde in Höhe von 858.232 EUR bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre bis 2025 zum Ausgleich berücksichtigt. Der restliche Betrag von nur noch 293.593 EUR ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 14 Abs. 2 KAG bis spätestens zum Jahr 2028 auszugleichen.

2.9 Deponienachsorgekosten

Eine Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Die Kosten für die Deponienachsorge können in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über die Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die erforderlichen Kosten für die Deponienachsorge wurden im Rahmen eines Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Dieses Nachsorgekostengutachten, welches auch der aktuellen Gebührenkalkulation zu Grunde liegt, geht derzeit von einem Zeitraum bis zum Jahr 2067 aus.

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebs werden die Nachsorgekosten in der Bilanz als Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen (siehe Ziffer 2.3.2, „Rückstellungen“). Die in der Rückstellung ausgewiesenen Kosten von rund 22,8 Mio. EUR weichen von den Kosten aus dem Nachsorgegutachten ab, da sich die tatsächlichen Kosten gegenüber der Prognose im Gutachten anders entwickelt haben.

Daneben ist in dem bisherigen Nachsorgekostengutachten der geplante Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt noch nicht berücksichtigt. Spätestens wenn absehbar ist, wie sich der Weiterbetrieb der Deponie auf die künftigen Nachsorgekosten auswirken wird, ist das Nachsorgekostengutachten zu aktualisieren.

Die in der Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesenen Kosten wurden noch nicht vollständig erwirtschaftet. Der noch fehlende Betrag spiegelt sich in der Bilanz auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von rund 3,5 Mio. EUR wider. Zur Deckung dieses Fehlbetrags werden im Erfolgsplan jährlich Ansparraten als Gewinn eingeplant und damit entsprechende liquide Mittel erwirtschaftet. Die Ansparraten richten sich nach dem im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparplan (siehe Ziffer 2.3.2, „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“).

Im Jahr 2023 wurde die Rückstellung in Höhe von rund 660.000 EUR für Deponienachsorge verwendet. Es kann bestätigt werden, dass die Verwendung der Rückstellung sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist.

3 Schlussbemerkungen

Die Erfolgsrechnung des Eigenbetriebs weist zum 31. Dezember 2023 einen Jahresgewinn von 702.856 EUR aus, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rund 4,2 Mio. EUR vorgesehen ist. Dieser Verlustvortrag betrug ursprünglich rund 8,2 Mio. EUR und stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017. Er stellt dem Grunde nach die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9).

Neben dem planmäßigen Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags entstand 2023 ein Fehlbetrag von rund 296.600 EUR, der durch eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung gedeckt wurde. Im Erfolgsplan 2023 wurde noch von einem Fehlbetrag von rund 328.300 EUR ausgegangen. Das Ergebnis ist daher gegenüber der Planung geringfügig um rund 31.700 EUR besser ausgefallen.

Zusammen mit dem positiven gebührenrechtlichen Ergebnis aus dem Vorjahr 2022 von 560.311 EUR ist für den Bemessungszeitraum 2022 bis 2023 insgesamt eine gebührenrechtliche Kostenüberdeckung von rund 263.700 EUR entstanden, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den Folgejahren an die Gebührenzahler wieder zurückzugeben ist (siehe Ziffer 2.8.2).

Die in der Gebührenaussgleichsrückstellung ausgewiesene Kostenüberdeckung weist zum 31. Dezember 2023 einen Bestand von rund 1,15 Mio. EUR aus. Dieser Betrag steht unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben für die Gebührenkalkulation bis zum Jahr 2028 zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2023 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 7. August 2024
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Wunderlin



Nuber



